

Haushalts- und Kassenordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

1. Die Ingenieurkammer bildet einen Haushaltsausschuss. Rechte und Pflichten werden in der Geschäftsordnung des Ausschusses festgelegt.

2.

2.1 Der Haushaltsplan wird vor Beginn jedes Kalenderjahres (Haushaltsjahr) von der Vertreterversammlung beschlossen.

2.2 Der Haushaltsplan enthält in übersichtlicher, nach sachlichen Kriterien gegliederter Darstellung alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben. Die sachlichen Kriterien sind auf der Grundlage des in Sachsen-Anhalt gültigen Haushaltsgesetzes auszuwählen.

Die Ansätze der Einnahmen und Ausgaben gleichen sich in ihrer Summe aus und sind, soweit erforderlich, zu erläutern.

2.3 Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht genehmigt, dürfen alle Ausgaben getätigt werden, die nötig sind, den laufenden Geschäftsablauf sicherzustellen.

3.

3.1 Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

3.2 Der Vorstand wird durch den Haushaltsplan ermächtigt, Ausgaben zu tätigen. Die Ansätze im Haushaltsplan sind gegenseitig deckungsfähig.

3.3 Ausgaben dürfen nur geleistet werden, soweit sie zur ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Erfüllung der Kammeraufgaben notwendig sind.

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 5 Prozent des genehmigten Haushaltssolls in den Hauptgruppen des Haushaltsplanes dürfen nur geleistet werden, wenn hierfür ein dringendes Bedürfnis besteht und der Vorstand die Ausgabe genehmigt hat. Darüber hinaus bedarf es eines Beschlusses der Vertreterversammlung.

3.4 Ausgaben sind deckungsfähig, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht.

4. Die Ausführung des Haushaltsplanes erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.
5.
 - 5.1 Zahlungen dürfen nur von den, vom Vorstand schriftlich dazu ermächtigten Personen vorgenommen werden.
 - 5.2 Wer Zahlungen an die Kammer zu leisten hat oder solche erhält, darf an ihrer Buchung nicht beteiligt sein.
6.
 - 6.1 Über die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben ist nach Abschluss der Bücher für das Haushaltsjahr Rechnung zu legen (Haushaltsrechnung).
 - 6.2 Der Haushaltsrechnung ist eine textliche Erläuterung beizufügen.
7. Die Kassentätigkeit der Geschäftsstelle soll mindestens einmal pro Jahr durch das, für die Finanzen zuständige Vorstandsmitglied unvermutet überprüft werden.
8.
 - 8.1 Die Haushaltsrechnung der Kammer wird vom Rechnungsprüfungsausschuss nach seinem Ermessen und ggf. von der durch die Vertreterversammlung beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.
 - 8.2 Die Prüfung wird für jedes Haushaltsjahr gesondert durchgeführt.
9.
 - 9.1 Die Rechnungsprüfung umfasst insbesondere:
 - a) Einnahmen und Ausgaben,
 - b) Vermögen und Schulden,
 - c) Verwahrung und Vorschüsse.
 - 9.2 Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob:
 - a) die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,
 - b) die Einnahmen und Ausgaben sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind und die Haushaltsrechnung und der Vermögensnachweis ordnungsgemäß aufgestellt sind,
 - c) wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,

- d) die Kassen- und Buchführung ordnungsgemäß und zweckentsprechend wahrgenommen worden ist und
 - e) vorhandenes Vermögen zweckmäßig verwaltet worden ist.
- 9.3 Der Rechnungsprüfungsausschuss kann nach seinem Ermessen die Prüfung beschränken.
- 10.** Dem Rechnungsprüfungsausschuss und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind alle Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die von ihnen zur Erfüllung der Aufgabe für erforderlich gehalten werden.
- 11.**
- 11.1 Über das Ergebnis der Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird von ihr ein Bericht angefertigt. Kleinere Mängel können anlässlich der Prüfung sofort bereinigt werden. Dies wird in einem Vermerk festgehalten.
- 11.2 In dem Prüfungsbericht wird insbesondere mitgeteilt:
- a) ob die in der Haushaltsrechnung und in den Büchern aufgeführten Beträge übereinstimmen und die geprüften Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß belegt sind,
 - b) in welchen Fällen von Bedeutung, die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze nicht beachtet worden sind,
 - c) welche Maßnahmen aufgrund des Prüfungsergebnisses für die Zukunft empfohlen werden.
- 12.**
- 12.1 Der Rechnungsprüfungsausschuss berichtet der Vertreterversammlung über die Prüfung und gibt eine Beschlussempfehlung ab. Er hat den Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bei seinem Bericht zu berücksichtigen. Der Vorstand ist der Vertreterversammlung gegenüber für die Beseitigung der festgestellten Mängel verantwortlich.
- 12.2 Der Vorstand hat der Aufsichtsbehörde die Haushaltsrechnung, eine Niederschrift über die Beschlussfassung der Vertreterversammlung zur Prüfung und Abnahme der Haushaltsrechnung, den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und eine Stellungnahme zu den Prüfungsberichten umgehend zuzuleiten.
- 12.3 Die Vertreterversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes für die Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Abgabe der Stellungnahme und der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses.

Die Haushalts- und Kassenordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Durch die Vertreterversammlung beschlossen am 13.12.2008.

Ausgefertigt am 15.12.2008.

Durch die Aufsichtsbehörde genehmigt am 14.01.2009.



Dipl.-Ing. Jörg Herrmann

Präsident der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt